

1400 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz neuerlich geändert wird (3. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz BGBl. Nr. 468/1972 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 791/1974 und BGBl. Nr. 599/1980 wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 hat der letzte Satz zu lauten:

„Dabei sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 1 000 S aufzurunden.“

2. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit Zollsätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse, sei es durch autonome Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder durch vertragliche Vereinbarungen in Form von Kontingenten ermäßigt oder erlassen werden, erfolgt die Zulassung zu diesen Zollgeständnissen gegen Vorlage von Kontingentscheinen. Kontingentscheine werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, beziehungsweise bei Waren, die in der Anlage B 2 zum Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt. Die hiefür maßgebenden Bestimmungen sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise bei Waren, die in der Anlage B 2 zum Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Gegebenheiten durch Verordnung festzulegen.“

3. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Durchführung der in den Artikeln 22, 23, 24 und 26 des Abkommens (EWG) und der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 23 des Abkommens (EGKS) oder in den Protokollen zu den genannten Abkommen oder in Beschlüssen des Gemischten Ausschusses vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der in diesen Artikeln, Protokollen oder Beschlüssen vorgesehenen Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die im Artikel 27 des Abkommens (EWG) und im Artikel 24 des Abkommens (EGKS) vorgesehenen Verfahren den Vorzugszollsatz oder die Ermäßigung des festen Teilbetrages der Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der jeweils geltenden Fassung, für die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.“

4. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. (1) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer

1. in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder
2. bei Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nach dem im Artikel 13 des Protokolls Nr. 3 des Abkommens (EWG) vorgesehenen vereinfachten Verfahren oder
3. bei Ausstellung eines Formblattes EUR. 2 oder
4. in einem Nachprüfungsverfahren vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder unrichtige oder unvollständige Unterlagen vorlegt.

(2) Die Tat wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 500 000 S, bei fahrlässiger Begehung 50 000 S beträgt. Die Tat unterliegt nicht der gesonderten Verfolgung nach § 228 StGB.“

5. § 23 Abs. 4 lit. d hat zu lauten:

„d) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie; in dem dort bezeichneten Umfang auch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit

dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich des § 16;“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 23 Abs. 4 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes in der Fassung nach Artikel I dieses Bundesgesetzes.

1400 der Beilagen

3

VORBLATT**Problem:**

In Verhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften wurden Vereinbarungen getroffen, die noch im Frühjahr 1983 in Kraft treten sollen, aber innerstaatlich nicht unmittelbar vollziehbar sind.

Ziel:

Durch Ergänzung der Bestimmung des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes sollen die Rechtsgrundlagen für die innerstaatliche Vollziehung der neuen Vereinbarungen geschaffen werden.

Inhalt:

Ermächtigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie beziehungsweise des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Erlassung von Verordnungen über die Ausstellung von Kontingentscheinen und Ausweitung der bestehenden Bestimmungen über die Schutzklauseln; weiters wird eine Änderung der Strafbestimmungen und eine Vereinfachung der Rundungsvorschriften vorgesehen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Durch Verhandlungen Österreichs mit der EWG wurden im Jahr 1982 in zwei unterschiedlichen Bereichen des bestehenden Freihandelsvertrages Ergebnisse erzielt, die jeweils eine Änderung der innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen (EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972) erforderlich machen.

Zum ersten wurden der EWG im Zusammenhang mit der österreichischen Kündigung von GATT-Zöllen Zugeständnisse für einzelne landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, jedoch nur im Ausmaß bestimmter Kontingente, eingeräumt. Um die ordnungsgemäße Verteilung der Kontingentmengen unter den österreichischen Importeuren sicherzustellen, sollen grundsätzliche Regelungen gesetzlich festgelegt werden; für die Erlassung detaillierter Bestimmungen soll eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie beziehungsweise für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft geschaffen werden.

Andererseits wurde anlässlich der Tagung des Gemischten Ausschusses Österreich-EWG am 7. Dezember 1982 Einvernehmen darüber erzielt, in die Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 3 ein neues, alternativ zu den bisherigen Regeln anzuwendendes Prozentsatz-Kriterium aufzunehmen. Die EWG hat ihre Zustimmung zu dieser Ergänzung der Ursprungsregeln von der Aufnahme einer spezifischen Schutzklausel abhängig gemacht, die es den Vertragsparteien ermöglichen soll, die Anwendung des neuen Ursprungs-Kriteriums wieder auszusetzen, wenn dies zu einer Beeinträchtigung der Volkswirtschaft der betreffenden Vertragspartei führen sollte. Um die nötige Reziprozität wahren zu können, muß auch Österreich die Voraussetzungen schaffen, um seinerseits die Vorzugszölle für solche Waren aussetzen zu können, die auf Grund des neuen Ursprungs-Kriteriums Ursprungszeugnisse der EWG geworden sind.

Die beiden vorgenannten aktuellen Anlässe für eine Änderung des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes werden dazu benützt, zwei weitere Änderungen vorzunehmen, für die schon seit längerer Zeit ein Bedürfnis besteht.

Vor allem genügen die im § 21 enthaltenen Strafbestimmungen nicht mehr den Erfordernissen der Praxis. Die hier aufgezählten Tatbestände erlauben es nur schwer, auch die unrichtige Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 13 des Protokolls Nr. 3 (durch sogenannte ermächtigte Exporteure) zu bestrafen; es ist in diesem Zusammenhang bereits zu schweren Mißbräuchen gekommen. Weiters sehen die bisher vorgesehenen Strafbestimmungen eine Bestrafung nur bei erwiesenem Vorsatz vor. Die Praxis zeigt aber, daß es häufig zu unrichtigen Ausstellungen von Ursprungsnachweisen kommt, ohne daß Vorsatz nachgewiesen werden könnte. Um aber die Einhaltung der Ursprungs- und Zollbestimmungen des Vertrages und damit auch seine gewollten wirtschaftlichen Auswirkungen in jedem Fall sicherzustellen, ist Österreich nach Artikel 16 Abs. 4 des Protokolls Nr. 3 die völkerrechtliche Verpflichtung auferlegt, Verstöße gegen die vertraglichen Regelungen in jedem Fall zu ahnden. Die Bestrafung von Verstößen gegen die Ursprungsregeln ist weiters ein Mittel dazu, um die vielen redlichen österreichischen Exporteure, die sich bemüht haben, die komplizierten Ursprungsregeln zu erfüllen, vor unlauterem Wettbewerb zu schützen. Es werden daher die bisherigen Tatbestände ausdrücklich nun auch auf die Ausstellung von Ursprungsnachweisen im erwähnten vereinfachten Verfahren ausgedehnt, die Strafe für die vorsätzliche Tat wird angehoben und auch die fahrlässig unrichtige Ausstellung von Ursprungsnachweisen mit einer — entsprechend geringeren — Strafe bedroht, wobei andererseits Doppelbestrafungen nach Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Um bei der Umrechnung von Wertgrenzen, die im Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 für die Verwendung bestimmter vereinfachter Formalitäten für den Nachweis des Ursprungs einer Ware vorgesehen und in ECU ausgedrückt sind, in österreichischen Schilling abgerundet leicht merkbare Schillingbeträge zu erhalten, wird vorgesehen, anstatt wie bisher auf die nächsten 100 S auf die nächsten 1 000 S aufzurunden.

Die vorgesehenen Änderungen bewirken keinen Einnahmefall und werden auch keinen nen-

nenswerten zusätzlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 11):

Um für die tägliche Praxis der Zollabfertigung von Kleinsendungen leichter merkbare Beträge für die Abgrenzung der verschiedenen vereinfachten Formalitäten für den Nachweis des Ursprungs einer Ware zur Hand zu haben, wird vorgesehen, bei der Umrechnung der ECU-Wertgrenzen laut dem Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 in österreichische Schilling nunmehr auf die nächsten 1 000 S anstatt wie bisher nur auf die nächsten 100 S aufzurunden.

Zu Art. I Z 2 (§ 16):

Es wird vorgesehen, daß im Falle von Zollzugeständnissen für landwirtschaftliche Waren, die von Österreich in Form von Kontingenten gewährt werden, die Kontingentmengen vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie beziehungsweise vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mittels Kontingentscheinen auf die einzelnen österreichischen Importeure aufgeteilt werden. Für die Erlassung weiterer Bestimmungen hierfür wird eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie beziehungsweise für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft geschaffen.

Zu Art. I Z 3 (§ 19):

Das Verfahren zur Aussetzung von Vorzugszollsätzen oder von ermäßigten Abgaben nach dem

Stärkegesetz oder dem Ausgleichsabgabegesetz bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen, die in bestimmten Artikeln des Abkommens (EWG) und des Abkommens (EGKS) vorgesehen sind, wird nun auch auf die Durchführung von Schutzmaßnahmen ausgedehnt, die in Protokollen zu diesem Abkommen oder in Beschlüssen der Gemischten Ausschüsse enthalten sind.

Zu Art. I Z 4 (§ 21):

Die bisherigen Straftatbestände werden nun auch ausdrücklich auf die Ausstellung unrichtiger Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 13 des Protokolls Nr. 3 (durch sogenannte ermächtigte Exporteure) ausgedehnt. Weiters wird die Geldstrafe für die vorsätzlich begangene Tat von bisher 50 000 S auf 500 000 S angehoben und zusätzlich auch eine Bestrafung der fahrlässig begangenen Tat mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S vorgesehen. Mögliche Doppelbestrafungen nach Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden ausgeschlossen.

Zu Art. I Z 5 (§ 23):

Die Abänderung der Vollzugsbestimmungen des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes wird durch die Einräumung der Kompetenz zur Ausstellung von Kontingentscheinen und der damit zusammenhängenden Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie beziehungsweise den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft notwendig.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 11 letzter Satz: Dabei sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 100 S aufzurunden.

§ 19. (1) Zur Durchführung der in den Artikeln 22, 23, 24 und 26 des Abkommens (EWG) und der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 23 des Abkommens (EGKS) vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der im Protokoll Nr. 2 angeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der in diesen Artikeln der genannten Abkommen vorgesehenen Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die im Art. 27 des Abkommens (EWG) und im Art. 24 des Abkommens (EGKS) vorgesehenen Verfahren den Vorzugszollsatz oder die Ermäßigung des festen Teilbetrages der Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967 in der jeweiligen Fassung, oder dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967 in der jeweiligen Fassung, auf die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise

Neue Fassung

„Dabei sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 1 000 S aufzurunden.“

§ 19. (1) Zur Durchführung der in den Artikeln 22, 23, 24 und 26 des Abkommens (EWG) und der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 23 des Abkommens (EGKS) oder in den Protokollen zu den genannten Abkommen oder in Beschlüssen des Gemischten Ausschusses vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der in diesen Artikeln, Protokollen oder Beschlüssen vorgesehenen Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die im Artikel 27 des Abkommens (EWG) und im Artikel 24 des Abkommens (EGKS) vorgesehenen Verfahren den Vorzugszollsatz oder die Ermäßigung des festen Teilbetrages der Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der

Neue Bestimmung:

„(3) Soweit Zollsätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse, sei es durch autonome Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder durch vertragliche Vereinbarungen in Form von Kontingenten ermäßigt oder erlassen werden, erfolgt die Zulassung zu diesen Zollzugeständnissen gegen Vorlage von Kontingentscheinen. Kontingentscheine werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, beziehungsweise bei Waren, die in der Anlage B 2 zum Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt. Die hierfür maßgebenden Bestimmungen sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise bei Waren, die in der Anlage B 2 zum Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten durch Verordnung festzulegen.“

Geltende Fassung

auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung der wirtschaftlichen Nachteile erforderlich ist.

§ 21. (1) Wer in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung oder bei Abgabe einer Ursprungserklärung oder in einem Nachprüfungsverfahren vorsätzlich

- a) unrichtige Angaben macht,
 - b) erhebliche Tatsachen verschweigt oder
 - c) unrichtige Unterlagen über erhebliche Tatsachen vorlegt,
- macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit nach dem Finanzstrafgesetz schuldig.

(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S geahndet.

§ 23 Abs. 4 lit. d:

- d) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 16;

Neue Fassung

jeweils geltenden Fassung für die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

§ 21. (1) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer

1. in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder
2. bei Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nach dem im Artikel 13 des Protokolls Nr. 3 des Abkommens (EWG) vorgesehenen vereinfachten Verfahren oder
3. bei Ausstellung eines Formblattes EUR. 2 oder
4. in einem Nachprüfungsverfahren vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder unrichtige oder unvollständige Unterlagen vorlegt.

(2) Die Tat wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 500 000 S, bei fahrlässiger Begehung 50 000 S beträgt. Die Tat unterliegt nicht der gesonderten Verfolgung nach § 228 StGB.

§ 23 Abs. 4 lit. d:

- d) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie; in dem dort bezeichneten Umfang auch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beziehungsweise der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 16;“